



# Positionspapier zu notwendigen Mindestanpassungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) im Jahr 2024

Berlin, 10. Mai 2024

Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist ein zentraler Baustein zur Verringerung und für den Abbau von Treibhausgasemissionen sowie die Förderung der Energieeffizienz. Gleichzeitig ist sie eine wichtige Säule der gesicherten Strom- und Wärmeerzeugung eines auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgungssystems in Deutschland.

Weil das KWKG beihilferechtlich bislang nur bis Ende 2026 genehmigt ist, können größere Anlagen schon jetzt nicht mehr realisiert werden. Auch für bereits im Bau befindliche Projekte bietet der derzeitige Genehmigungsrahmen keine hinreichende Investitionssicherheit mehr. Aufgrund von nicht zuletzt durch die Krisen der letzten Jahre bedingten anhaltenden Verzögerungen und Lieferschwierigkeiten können die Anlagen nicht rechtzeitig vor dem 31.12.2026 in Betrieb gehen, so dass das Risiko von Fehlinvestitionen besteht. Neben der Förderung von KWK-Anlagen und der Förderung von Großwärmepumpen, Geothermie und Solarthermie in Form der iKWK betrifft das auch die Infrastrukturförderung, die neben Wärmespeichern auch für Wärmenetze enorm wichtig ist, um die im Wärmeplanungsgesetz und dem BMWK-Fernwärmegipfel gesetzten Ziele<sup>1</sup> überhaupt erreichen zu können. Die Ungewissheit über eine Förderung der KWK über 2026 hinaus stellt bereits heute für viele Fernwärmenetzbetreiber eine große Unsicherheit in ihrer Netzausbauplanung dar.

**BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.**  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
www.bdew.de

**VKU Verband kommunaler Unternehmen e. V.**  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin  
www.vku.de

**AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.**  
Stresemannallee 30  
60596 Frankfurt am Main  
www.agfw.de

**8KU GmbH**  
Schumannstraße 2  
10117 Berlin  
www.8ku.de

**Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e. V. (B.KWK)**  
Robert-Koch-Platz 4  
10115 Berlin  
www.bkwk.de

<sup>1</sup> [Gemeinsame Erklärung zum Fernwärmegipfel](#): „Für Investitionen in zukunftsfähige Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) wird das BMWK mit der Kraftwerksstrategie einen klaren Rahmen setzen, der auch den Übergang auf Wasserstoff für den KWK-Betrieb ab 2030 umfasst und so die Versorgungssicherheit gewährleistet. Dazu gehört auch das Ziel, auf der Grundlage des KWKG und der BEW einen einheitlichen und sicheren Rechts- und Förderrahmen für klimaneutrale Wärmenetze zu schaffen.“

### **Strategische Weiterentwicklung der KWK ab 2025 notwendig**

Um die Erreichung der deutschen Klimaschutzziele sicherzustellen, muss die KWK-Förderung langfristig mit einer Laufzeit bis 2035 zukunftsfähig ausgestaltet werden. Von zentraler Bedeutung wird dabei die Umstellung auf klimaneutrale Brennstoffe sein, wie insbesondere Wasserstoff, welche durch die KWK besonders effizient genutzt werden. Eine inhaltliche Weiterentwicklung sollte spätestens 2025 erfolgen. Dabei werden sich die Anforderungen an H<sub>2</sub>-Readiness und die Förderung des Einsatzes von Wasserstoff an den derzeit in Erarbeitung befindlichen Vorgaben zur Kraftwerkstrategie orientieren müssen. Als umlagefinanziertes Instrument flankiert das KWKG darüber hinaus die Kraftwerksstrategie beim notwendigen Aufbau von gesicherter Kraftwerkskapazität, ohne KTF und Bundeshaushalt zu belasten. Um die KWK zukunftsfähig weiterzuentwickeln, braucht es jedoch auch zeitnah die Vorlage der gesetzlich für das Jahr 2022 fixierten KWK-Evaluierung.

### **Was 2024 mindestens passieren muss**

Um sowohl die Bestandsprojekte abzusichern als auch die laufenden (insbesondere iKWK-) Ausschreibungen vor massiven Unterzeichnungen zu bewahren, muss die Bundesregierung bereits jetzt – vor der politischen Sommerpause – eine Verlängerung des KWKG beschließen und damit die bislang noch unter Vorbehalt stehende Vorbescheid-Regelung für derzeit im Bau befindliche KWK-Projekte in Abstimmung mit Brüssel auf rechtssichere Füße stellen. Gleichermaßen erforderlich sind Anpassungen der Fristen aufgrund der zunehmenden Komplexität für die Errichtung und Inbetriebnahme von KWK-Anlagen und Wärme-/Kältenetzen. Nur so können Investitionssicherheit für die laufenden KWK-Projekte gewährleistet, Investitionsruinen vermieden und die Basis für eine dringend notwendige und umfassende Weiterentwicklung des KWKG bereitet werden. Entsprechende Vorschläge für die notwendigen gesetzlichen Klarstellungen für eine Instandhaltung des KWKG finden sich nachfolgend.

## Rechtliche Sicherheit für Anlagenbetreiber durch Anpassung der zeitlichen Geltung für Inbetriebnahmen der KWK-Anlagen, Wärme- und Kältenetze bzw. Wärme- und Kältespeicher bis 2030

<b>Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG 2023<del>4</del>)</b>
<b>§ 6 Zuschlagberechtigte neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen</b>
(1) Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen [...], einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom [...], wenn 1. die Anlagen a) bis zum 31. Dezember 20 <del>26</del> <b>29</b> in Dauerbetrieb genommen worden sind, b) über einen in einem Zuschlagsverfahren [...] erteilten Zuschlag verfügen [...], <del>oder</del> <del>c) nach dem 31. Dezember 2026, aber vor dem 1. Januar 2030 in Dauerbetrieb genommen worden sind,</del> [...]
<b>§ 18 Zuschlagberechtigter Neu- und Ausbau von Wärmenetzen</b>
(1) Betreiber eines neuen oder ausgebauten Wärmenetzes haben [...] Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 19, wenn 1. die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes erfolgt a) in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe a und b <b>bis zum 31. Dezember 2029</b> <del>aa) bis zum 31. Dezember 2026 oder</del> <del>bb) nach dem 31. Dezember 2026, aber vor dem 1. Januar 2030 oder</del> b) in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe c bis zum 31. Dezember 2022, [...]
<b>§ 22 Zuschlagberechtigter Neubau von Wärmespeichern</b>
(1) Betreiber von Wärmespeichern haben ... einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 23, wenn 1. die Inbetriebnahme des neuen Wärmespeichers <b>bis zum 31. Dezember 2029</b> erfolgt <del>a) bis zum 31. Dezember 2026 oder</del> <del>b) nach dem 31. Dezember 2026, aber vor dem 1. Januar 2030, [...]</del>
<b>§ 35 Übergangsbestimmungen:</b>
<del>(19) Die Bestimmungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, § 7b, § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.</del>

## Redaktionelle Anpassung der Höchstsätze für EU-Einzelfallnotifizierung auf neue Obergrenze der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) von 50 Mio. Euro

<b>§ 19 Höhe des Zuschlags für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen</b>
(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle legt den Zuschlag für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen mit der Zulassung fest. [...] Der Zuschlag darf insgesamt <b>250</b> Millionen Euro je Projekt nicht überschreiten.
<b>§ 20 Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen, Vorbescheid</b>
(6) Die Zulassung für Zuschlagszahlungen nach § 18, die einen Betrag von <b>145</b> Millionen Euro je Unternehmen überschreiten, darf von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission erteilt werden.
<b>§ 23 Höhe des Zuschlags für den Neubau von Wärmespeichern</b>
(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle legt den Zuschlag für den Neubau von Wärmespeichern mit der Zulassung fest. [...] Der Zuschlag nach Satz 1 darf insgesamt <b>150</b> Millionen Euro je Projekt nicht überschreiten.

## Anpassungen der Fristen an die zunehmende Komplexität für Errichtung und Inbetriebnahme von KWK-Anlagen und Wärme-/Kältenetzen

<p><b>§ 12 Vorbescheid für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Megawatt</b></p> <p>(4) Der Vorbescheid erlischt, wenn der Antragsteller [...]</p> <p>2. nicht innerhalb von <b>drei vier</b> Jahren ab Baubeginn die Anlage in Dauerbetrieb genommen hat. Die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage kann auf Antrag bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle innerhalb der ab Baubeginn laufenden Frist von <b>drei vier</b> Jahren einmalig um bis zu <b>einem drei Jahre</b> verlängert werden.</p>
<p><b>§ 18 Zuschlagberechtigter Neu- und Ausbau von Wärmenetzen</b></p> <p>(1) Betreiber eines neuen oder ausgebauten Wärmenetzes haben gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 19, wenn [...]</p> <p>2. die Versorgung der Abnehmenden, die an das neue oder ausgebaute Wärmenetz angeschlossen sind, bei einem Wärmenetz, das nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Juli 2021 in Betrieb genommen worden ist, innerhalb von <b>4860</b> Monaten ab Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes und bei einem sonstigen Wärmenetz innerhalb von <b>3648</b> Monaten ab Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes [...]</p>
<p><b>§ 20 Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen, Vorbescheid</b></p> <p>(2) Die Angaben nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 sind anhand von gemessenen Werten nachzuweisen. Liegen im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine gemessenen Werte vor, so genügen vorläufig prognostizierte Werte, sofern der Nachweis nach Ablauf von <b>3648</b> Monaten oder bei einem Wärmenetz, das nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Juli 2021 in Betrieb genommen worden ist, innerhalb von <b>4860</b> Monaten anhand von gemessenen Werten nachgereicht wird.</p>
<p><b>KWKAusV: § 18 Erlöschen und Rückgabe von Zuschlägen</b></p> <p>(1) Zuschläge erlöschen <b>54 78</b> Monate nach ihrer Bekanntgabe nach § 15 Absatz 2, soweit nicht die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System an dem Standort, der dem Zuschlag zugeordnet worden ist, bis zu diesem Zeitpunkt den Dauerbetrieb aufgenommen oder im Fall einer Modernisierung wiederaufgenommen hat.</p>
<p><b>KWKAusV: § 21 Pönalen</b></p> <p>(1) Bieter müssen an den Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten, wenn [...]</p> <p>2. die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System mehr als <b>4872</b> Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags nach § 15 Absatz 2 den Dauerbetrieb aufgenommen oder im Fall einer Modernisierung wiederaufgenommen hat, [...]</p>



## **Ansprechpartner**

8KU: Dr. Matthias Dümpelmann, Geschäftsführer  
duempelmann@8ku.de, +4930/24048613  
Lobbyregister-Nummer: R001157

AGFW: John Miller, stellv. Geschäftsführer  
j.miller@agfw.de, +4969/6304352  
Lobbyregister Nummer: R001096

BDEW: Bastian Olzem, Geschäftsbereichsleiter Erzeugung und Systemintegration  
bastian.olzem@bdew.de, +4930/300199-1300  
Lobbyregister Nummer: R000888

B.KWK: Claus-Heinrich Stahl, Präsident  
stahl@bkwk.de, +4930/27019281-15  
Lobbyregister Nummer: R000948

VKU: Dr. Kai Lobo, stellv. Hauptgeschäftsführer  
lobo@vku.de, +4930/58580-140  
Lobbyregister Nummer: R000098